

Hüftprotektoren

Hüftprotektoren gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Das Bundessozialgericht (BSG) lehnte ihre Aufnahme in das GKV-Hilfsmittelverzeichnis ab.

Hüftprotektoren erfüllen nicht die für Hilfsmittel maßgebliche Zweckbestimmung, so das BSG (Bundessozialgericht, Urteil vom 22. 4. 2009 Az. B 3 KR 11/07). Weder dienen sie der Sicherung des Erfolgs einer Kranken- bzw. Heilbehandlung, der Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung, dem Ausgleich einer Behinderung, noch der Verhütung der Verschlimmerung einer Krankheit.

Auch im Rahmen ambulanter Vorsorgeleistungen hätten die Krankenkassen ihre Versicherten nicht mit Hüftprotektoren zu versorgen. Hüftprotektoren seien nicht notwendig, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Hüftprotektoren verhinderten keine Stürze, sondern begegneten lediglich einer "abstrakten Gefährdung"; das reiche für die Krankenversicherung nicht aus. Der Gemeinsame Bundesausschuss verwies in Kassel auf die ständige Rechtsprechung des BSG, wonach das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ist. Ärzte könnten danach Hüftprotektoren verordnen, wenn sie dies im Einzelfall besonders begründen, etwa wenn Patienten aus Angst vor Stürzen Bewegung vermeiden und so noch mehr an Kraft und Sicherheit verlieren. Nach dem BSG-Urteil ist die Wahrscheinlichkeit allerdings hoch, dass die Kasse eine Kostenübernahme ablehnt.